

Gemeinde Märkische Heide

Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

1. Vorbemerkung

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. Ziele und wesentliche Inhalte der Planung

Um die energiepolitischen Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind daher in „überragendem öffentlichen Interesse“ (§ 2 Satz 1 EEG 2023). Einen wesentlichen Beitrag zum angestrebten Ausbauziel soll dazu die Stromgewinnung aus Solarenergie leisten. Das Vorhaben entspricht damit dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, aber auch umweltverträglichen Energieversorgung. Auch die Gemeinde Märkische Heide hat es sich zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu steigern und auf geeigneten Flächen Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (kurz: PV-Freiflächenanlagen) zu sichern bzw. zu erweitern.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Leibchel-Glietz“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer bis zu 60 ha großen PV-Anlage, bezogen auf die mit Solarmodulen überdeckte Fläche, zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 73,3 ha und befindet sich in Luftlinie ca. 1,1 km nordöstlich der Ortslage Glietz und ca. 0,7 km südöstlich des Wohnplatzes Neukrug (Ortsteil Leibchel) der Gemeinde Märkische Heide. Es handelt sich größtenteils um Ackerflächen. An das Plangebiet angrenzend befinden sich weitere Acker- sowie Waldflächen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgt überwiegend die Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik-Freiflächenanlage‘. Die überbaubaren Flächen, innerhalb derer die Errichtung der PV-Anlagen, einschließlich notwendiger technischer Einrichtungen zulässig ist, werden durch Baugrenzen umfasst. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen und Wege. Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb der Bauflächen wird durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) geregelt. Diese begrenzt die maximal projizierte Fläche der Module auf den Boden, die maximal zulässige Versiegelung / Bebauung durch die Gestellpfosten der Modultische, die Fundamente der technischen Einrichtungen (z.B. Wechselrichterstationen) und die notwendigen Flächen zur Erschließung. Die zulässige Grundflächenzahl je Baugebiet ist mit maximal 0,6 (60 % der Fläche der jeweiligen Sondergebiete) gedeckelt. Überschreitungen i.S.d. § 19 Abs. 4 Nr. 2 und § 19 Abs. 5 BauNVO werden ausgeschlossen. Die zulässige Höhe für Solarmodule und Nebenanlagen soll auf 3,50 m über Gelände beschränkt werden.

Darüber hinaus sind die mit Solarmodulen bestandenen Flächen, soweit sie nicht versiegelt sind, während der Betriebsdauer als Grünland zu nutzen. Einzelne Flächen, die ein wertvolle Vegetation und Baumbestand aufweisen, sollen als Flächen mit Pflanzbindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Ein wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten wird festgeschrieben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen, dass die Baufelder aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden können. Um dennoch die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass der Mindestabstand zwischen Zaunfeld und Boden 15 cm betragen muss.

Ferner enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zur Umsetzung des Eingriffsausgleichs, u.a. zum Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Landschaft. Außerdem werden Festsetzungen getroffen, die Konflikte mit dem Artenschutz vermeiden.

3. Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 29.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Leibchel-Glietz“ unter Nennung der betroffenen Flurstücke beschlossen (Beschluss-Nr. 2024-123). Der **Aufstellungsbeschluss** wurde am 03.04.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide Nr. 4, Jahrgang 21, S. 5 bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** gem. § 3 Abs.1 BauGB fand vom 10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024 statt. Die Ankündigung der öffentlichen Auslegungen erfolgte am 05.06.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide (Nr. 6, Jahrgang 21, S. 3). Im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, einer der Stellungnahmen war eine Unterschriftenliste von Bewohner*innen des Ortsteils Glietz beigefügt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024 statt. Im Zuge dieser Beteiligung haben sich 32 Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden geäußert.

Für die **förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB waren die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 07.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025 auf der Website der Gemeindeverwaltung veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05.06.2025 im Amtsblatt Nr. 6/2025 bekanntgemacht. Ergänzend konnten die veröffentlichten Unterlagen zu den üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind sechs Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.¹

Die **förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 fand vom 07.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025 statt². Im Zuge dieser Beteiligung haben sich 27 Behörden und Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden geäußert.

Die vorgebrachten Belange der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beinhalteten im Wesentlichen Ergänzungen der Planungsunterlagen. Die Stellungnahmen berührten in beiden Fällen nicht die Grundzüge der Planung, weshalb aufgrund der Erkenntnisse aus der förmlichen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden **keine erneute Beteiligung** im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich war.

¹ Als Stellungnahmen gewertet und damit Gegenstand der Abwägung wurden auch zwei Äußerungen, die der Gemeinde nach Fristablauf bekanntgeworden sind (Stellungnahme einer Fraktion zu einer Bauausschusssitzung, Flyer einer Fraktion zum Projekt).

² Trägern öffentlicher Belange, die mangels elektronischer Kontaktmöglichkeit postalisch beteiligt werden mussten, wurde vorsorglich eine Fristverlängerung von sieben Tagen eingeräumt.

In ihrer Sitzung am 23.02.2026 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide den **Abwägungs- und Satzungsbeschluss** zum Bebauungsplan gefasst.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Leibchel-Glietz“ wurden im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ermittelt und bewertet sowie in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht ist eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Im Zuge der Umweltprüfung werden auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen abgearbeitet. Es wird geprüft, ob für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und vermuteten streng geschützten Tierarten die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Im integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Plan werden die zu erwartenden Eingriffe gem. § 18 BNatSchG ermittelt und Maßnahmen zu deren Vermeidung sowie zum Ausgleich erarbeitet.

Für die umweltfachliche Bewertung wurden folgende Fachgutachten und –beiträge erstellt:

- AFRY Deutschland GmbH (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“.
- AFRY Deutschland GmbH (2024): Kartierbericht zu Reptilien 2024. Solarpark Leibchel Glietz.
- AFRY Deutschland GmbH (2024): Kartierbericht zu Amphibien 2024. Solarpark Leibchel Glietz.
- AFRY Deutschland GmbH (2024): Kartierbericht zur Avifauna 2024. Solarpark Leibchel Glietz.

Die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Tiere und biologische Vielfalt

Beim Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt können vor allem Vögel, Amphibien und Reptilien potenziell von den Wirkungen der in den Baugrenzen des Bebauungsplans zu errichtenden Photovoltaik-Freiflächenanlage betroffen sein.

Im Jahr 2024 wurden umfassende Untersuchungen zu im Plangebiet vorkommenden Vögeln, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, um erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu vermeiden. Zudem wird ein Wildtierkorridor angelegt, der es Rot-, Reh- und Schwarzwild, Wolf und anderen Wildtieren ermöglicht, das Plangebiet weiterhin zu durchqueren. Fledermäuse und Insekten werden bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Für die Tiergruppen Fische, Rundmäuler, Weichtiere sowie für geschützte Pflanzenarten ist eine Betroffenheit aufgrund fehlender Verbreitung und/ oder der ungeeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind dann nicht einschlägig, wenn das Eintreten dieser Verbote gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Das ist für die hier untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie die sonstigen Säugetiere der Fall. Damit stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung nicht entgegen.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Flächeninanspruchnahme innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen des Bebauungsplans durch die Freiflächenphotovoltaikanlage und die erforderlichen Wege sind weder Pflanzen noch die biologische Vielfalt nachteilig betroffen. Geschützte Biotope werden nicht beansprucht oder erheblich beeinträchtigt. Es werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird es daher nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt kommen. Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensivacker) ergibt sich durch die Realisierung der Planung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Fläche.

Fläche

Bei Umsetzung des Bebauungsplans findet aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Freiflächenphotovoltaikanlage, die Nebenanlagen und durch die erforderlichen Wege eine Umwandlung von Landwirtschaftsfläche in eine Sondernutzungsfläche statt. Nach Aufgabe der Solarenergienutzung können die Flächen wieder in landwirtschaftlich genutzte Flächen überführt werden.

Boden

Beeinträchtigungen des Bodens durch die bei Umsetzung des Bebauungsplans erforderliche Gründung der Modultische der PV-Anlage, der Nebenanlagen und der erforderlichen Wege innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze sind unvermeidbar. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 des Bebauungsplans, die Festlegung einer maximal zulässigen Versiegelung sowie der Teilversiegelung von Wegen minimieren den Bodeneingriff auf ein unvermeidliches Maß. Der verbleibende Eingriff durch den Verlust von Bodenfunktionen aufgrund von Versiegelung wird mithilfe geeigneter Maßnahmen zur Aufwertung der Bodenfunktionen (Maßnahmen M1 bis M6) kompensiert. Die Eingriffskompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs des BP. Danach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Boden durch die Umsetzung des BP zu erwarten.

Wasser

Nach Anwendung der wasserschützenden Vermeidungsmaßnahmen sind bei Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer und Grundwasser zu erwarten.

Klima und Lufthygiene

Aufgrund der spezifischen Naturraumsituation und der planungsspezifischen Wirkungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf Klima und Lufthygiene zu erwarten. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat insgesamt einen positiven Effekt auf das globale Klima. Treibhausgase werden bei der Erzeugung von Strom über die gesamte Aktivitätsdauer nicht emittiert und es wird eine erneuerbare Energiequelle genutzt. Auf regionaler Ebene wird so zur Abschwächung der Treibhausgasemissionen des Landes Brandenburg beigetragen und damit die Umsetzung der Energie- und Klimaziele der Bundesregierung bis 2050 gefördert. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Landschaftsbild

Die bei Umsetzung des Bebauungsplans zu errichtende Freiflächenphotovoltaikanlage wird als Veränderung auf das Landschaftsbild wirken. Eine Beeinträchtigung ist vor allem im Nahbereich zu erwarten. Die Anlage wird von der etwa 1 km entfernten Ortschaft Leibchel, nur außerhalb der Sichtverschattung durch bspw. Häuser, bestehende Gehölze, andere Strukturelemente und das Geländere relief als neue technische Struktur minimal wahrnehmbar sein. Aus allen anderen umliegenden Ortschaften ist ein freier Blick auf die Anlage durch die vorhandenen Strukturelemente nicht möglich. Die vorhandene Sichtverschattung durch wegbegleitende Gehölze, die Eingrünung des Solarparks durch weitere Hecken- und Gehölzpflanzungen sowie fehlende Sichtbeziehungen sorgen dafür, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Mensch

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind weder erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Lichtimmissionen noch durch Geräuschimmissionen (Transformatoren) auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Erheblich nachteilige Blendwirkungen und Reflexionen auf umliegende Ortslagen und deren Bebauung sind durch die naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Bei Erdarbeiten entdeckte, unerwartete Funde müssen fachgerecht geborgen und die Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung konnte gezeigt werden, dass die zu erwartenden Wechselwirkungen zu keinen zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Eine positive Wechselwirkung entfaltet der Bebauungsplan indem der Zuwachs an Erneuerbaren Energie zu einer weiteren Vermeidung von Kohlendioxidemissionen beiträgt, was langfristig positive Auswirkungen sowohl auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als auch auf den Menschen haben wird.

Sonstige Umweltbelange

Für die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis i BauGB wird festgestellt:

- Emissionen, Abfälle und Abwässer fallen außer ggf. bauzeitlich grundsätzlich nicht an. Durch ordnungsgemäße Baudurchführung sind erhebliche Umweltwirkungen zu vermeiden.
- Die Solarenergieerzeugung hat positive Wirkungen auf die Kohlenstoffdioxid-Bilanz.
- Die Solarenergieerzeugung ist mit den Planungen auf Landesebene und lokaler Ebene vereinbar.
- Es sind keine „Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ vorhanden.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Wechselwirkungen zwischen den im Umweltbericht betrachteten Schutzgütern nicht zu erwarten.

Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Nach Vermeidung und Kompensation sind bei Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Leibchel-Glietz“ auch durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Abschließende Bewertung

Als Ergebnis der Umweltprüfung in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ der Gemeinde Märkische Heide kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und bei Realisierung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d zu erwarten sind. Aus umweltfachlicher Sicht steht damit der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans nichts entgegen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ausgehend von den Ergebnissen der **frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung** wurden verschiedene Änderungen der Planung vorgenommen: In der Planzeichnung wurde die Kennzeichnung der Altablagerung „Deponie Leibchel II“ korrigiert. Zudem wurde eine Festsetzung zu einem Blühstreifen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze aufgenommen.

Insbesondere wurden Festsetzungen zur Bewältigung des Eingriffsausgleichs (Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) aufgenommen. Die Festsetzung zum Wildkorridor wurde konkretisiert. Angaben zur Altablagerung „Deponie Leibchel II“ wurden korrigiert. Zur eindeutigen Bestimmbarkeit der Geltungsbereichs- und Baugrenzen wurde eine Koordinatenliste aufgenommen. Zu den Bodendenkmal-Vermutungsflächen wurde ein Hinweis aufgenommen. Im Rahmen der wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die zugleich als Hinweis auf die Planzeichnung übernommen wurden. Zudem wurde ein Hinweis zur Abstimmung brandschutzfachlicher Fragen im Baugenehmigungsverfahren ergänzt. Die Begründung wurde u.a. um Ausführungen zur (Standort-)Alternativenprüfung ergänzt.

Auch aufgrund der **förmlichen Beteiligungen** wurden die Planunterlagen weiterentwickelt. In der textlichen Festsetzung TF 7 wurde der Höhenbezug für Einfriedungen klargestellt. Zu einem in Bearbeitung befindlichen Bodendenkmal wurden ein textlicher Hinweis sowie Ausführungen in Begründung und Umweltbericht ergänzt. In Begründung und Umweltbericht wurden ergänzende Ausführungen zur Alternativenprüfung aufgenommen, die Begründung wurde in Bezug auf den mittlerweile fortgeschriebenen gemeindlichen Kriterienkatalog ergänzt.

Die Darstellung der Gemarkungsgrenzen wurde außerhalb des Plangebietes korrigiert, der Ausfertigungsvermerk entsprechend der "Arbeitshilfe Bebauungsplanung" des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL, Stand Dezember 2022) ergänzt.

Weitere Forderungen, etwa der Forderung weiterer Biotopaufwertungen auf angrenzenden Flächen wurden nicht berücksichtigt. Die Grundzüge der Planung sind von diesen Änderungen nicht betroffen. Die Änderungen oder Ergänzungen führen offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, weshalb **keine erneute Beteiligung** im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich war.

6. Abwägung der Planungsalternativen

Die Prüfung von Planungsalternativen bezieht sich unter anderem auf die Prüfung von Standortalternativen. Im Rahmen des Verfahrens wurde für das Gemeindegebiet eine gesamtäumliche Standortbetrachtung vorgenommen. Grundlage hierfür ist der „Kriterienkatalog für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Märkische Heide“ in der im Mai 2025 fortgeschriebenen Fassung. Bei der Standortbetrachtung wurde sich darüber hinaus an den Maßgaben der Leitfäden und Arbeitshilfen und informellen Konzepten übergeordneter Planungsebenen, wie z.B. der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“ von MLUK (jetzt MLEUV), MIL und MWAE (jetzt MWAEK, 2023) orientiert.

Im Rahmen der gesamtäumlichen Standortbetrachtung wurden entsprechend des gemeindlichen Kriterienkatalogs Flächen ausgeschlossen, die aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung, rechtlicher Restriktionen oder eines sehr geringen Abstands zu Wohngebäuden nicht für Freiflächen-Photovoltaik in Betracht kommen. Derartige Ausschlusskriterien treffen auf die Projektfläche nicht zu. In die Flächenauswahl sind zudem weitere „weiche“ Kriterien

eingeflossen: Flächengröße und Wirtschaftlichkeit, die Ertragsfähigkeit in Anspruch genommener landwirtschaftlicher Böden und die Sichtbarkeit bzw. Einsehbarkeit der Flächen. Vor dem Hintergrund dieser „weichen“ Kriterien ist das Plangebiet gut für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet.

Im Verfahren wurden zudem verschiedene planungsrechtliche Alternativen bei der Ausgestaltung der Festsetzungen geprüft. Geprüft wurde u.a. die Festlegung auf eine Agri-Photovoltaikanlage: Für diese Festlegung sprechen insbesondere Synergieeffekte zwischen erneuerbarer Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Produktion. Insbesondere in wirtschaftlicher Sicht sind Agri-Photovoltaikanlagen jedoch nachteilig. In der Gesamtbetrachtung der Vor- und Nachteile war festzustellen, dass die Errichtung einer Agri-PV-Anlage in diesem Fall weder technisch noch ökonomisch für den Vorhabenträger sinnvoll ist. Auf die Beschränkung wurde daher verzichtet. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung jedoch nicht vollständig ausgeschlossen; eine Beweidung und Mahd zur Pflege des Grünlands bleiben möglich.